



Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

**Vollzug des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes (BImSchG) und
der Neunten Verordnung zur
Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes
(9. BImSchV);**

**Antrag der Karo As Umweltschutz
GmbH, Bahnhofstr. 82, 31311
Uetze, auf Genehmigung einer
wesentlichen Änderung der
genehmigungspflichtigen Anlage
zur zeitweiligen Lagerung von
gefährlichen Abfällen auf dem
Grundstück Fl.Nr. 889/3 der
Gemarkung Donnersdorf**

ANTRAGSGEGENSTAND

Die Karo As Umweltschutz GmbH, Uetze, hat beim Landratsamt Schweinfurt, Sachgebiet 40 - Hochbauamt, Arbeitsbereich Immissionsschutz, einen Antrag auf Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 10 BImSchG zur wesentlichen Änderung der genehmigungspflichtigen Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 889/3 der Gemarkung Donnersdorf gestellt. Es finden keine Baumaßnahmen statt. Statt mit 2-3 Sammelfahrzeugen pro Tag soll zukünftig mit 3-4 Sammelfahrzeugen pro Tag die Anlage befüllt bzw. entleert werden.

- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr (Nr. 8.12.1.1, Verfahrensart „G“, Anlage nach § 3 der 4. BImSchV in Verbindung mit Buchstabe „E“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV),

- Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen durch Vermengung oder Vermischung mit einer Durchsatzkapazität von 10 oder mehr je Tag (Nr. 8.11.1.1, Verfahrensart „G“ Anlage nach § 3 der 4. BImSchV in Verbindung mit Buchstabe „E“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV) sowie
- Anlage zum Umschlag von Abfällen mit einer Kapazität von 10 Tonnen oder mehr gefährlichen Abfällen je Tag (Nr. 8.15.1, Verfahrensart „G“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

ÖFFENTLICHKEITS- BETEILIGUNG

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

17.07.2014 bis

einschließlich 18.08.2014

im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, Zimmer-Nr. 252, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt
Telefon (0 97 21) 55-0
Druck: Revista-Verlags GmbH
97421 Schweinfurt
Am Oberen Marienbach 2 1/2
Bezugspreis:
Jahreskosten 43,16 Euro

und Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) aus und können dort eingesehen werden.

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Öffnungszeiten kann nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 09721/55-746) erfolgen.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG innerhalb der Einwendungsfrist vom

07.07.2014 bis

einschließlich 01.09.2014

schriftlich beim Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, als zuständiger Genehmigungsbehörde vorgebracht werden.

Die Einwendungen müssen den Vor- und Zunamen (Familiennamen) sowie die volle und leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Einwendungen, die nicht schriftlich erhoben wurden, bzw. bei denen Namen oder Adressen der Einwender unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) oder Interesse aus der Sicht des Einwenders gefährdet wird.

III. Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10

Abs. 6 BImSchG nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Ein danach möglicher Erörterungstermin wird auf den

Mittwoch, 10.09.2014, 9.30 Uhr

bestimmt und im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, Zimmer-Nr. 100 A stattfinden.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert geladen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Schweinfurt unverzüglich darüber entscheiden, ob der oben genannte Erörterungstermin durchgeführt wird.

Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht fristgerecht erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privat-rechtlichen Titeln beruhen oder

4. die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Sollte der oben genannte Erörterungstermin entfallen, wird die Entscheidung hierüber gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV rechtzeitig vor dem Termin öffentlich bekannt gemacht.

IV. Hinweise

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen (§ 10 Abs. 3 Satz 6 BImSchG).

Die Einwendungen werden gem. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist.

Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung und zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird nach § 10 Abs. 7 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Schweinfurt, den 01.07.2014
Landratsamt Schweinfurt
Frank, Oberbürgermeister

Haushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Kaistener Gruppe für das Haushaltsjahr 2014

I.

Auf Grund der §§ 16 ff der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

(KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), erläßt der Wasserbeschaffungsverband Kaistener Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 235.700 EUR und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 86.300 EUR ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 35.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Ein Finanzplan wird nicht aufgestellt. Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Wasserlosen, den 26.06.2014
Wasserbeschaffungsverband
Kaistener Gruppe
gez. Gößmann, Vorsitzender

II.

Die von der Versammlung am

28.04.2014 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2014 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 20.06.2014 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Wasserbeschaffungsverbandes im Rathaus in Greßthal, Kirchstr. 1, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Schweinfurt, 03.07.2014
Landratsamt Schweinfurt
gez. Schmitt

1. Änderung der Zweckvereinbarung über die gemeinsame Ausweisung und Erschließung von Gewerbe-/Industrieflächen, über gemeinsame wasserbauliche Einrichtungen und Erschließungsanlagen sowie über die Übertragung von Befugnissen im Gebühren- und Beitragsbereich und im Verordnungsrecht vom 14.08.1997

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird zwischen der Gemeinde Röthlein - vertreten durch Bürgermeister Albrecht Hofmann - und der Gemeinde Schwebheim - vertreten durch Bürgermeister Dr. Volker Karb - folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt vom 17.06.2014, AZ 30-631/9/1-170, rechtsaufsichtlich genehmigte

1. Änderung der ZWECKVEREINBARUNG über die gemeinsame Ausweisung und Erschließung von Gewerbe-/Industrieflächen, über gemeinsame wasserbauliche Einrichtungen und Erschließungsanlagen sowie über die Übertragung von Befugnissen im Gebühren- und Beitragsbereich und

im Verordnungsrecht vom 14.08.1997 abgeschlossen:

§ 1

Auf der Gemarkung Röthlein wird aus dem Grundstück Fl.-Nr. 433 eine Teilfläche (s. im Lageplan schraffierte Fläche) von ca. 4.500 m² mit aufgenommen.

§ 2

Alle weiteren Festsetzungen bleiben unberührt und gelten weiter.

§ 3

Die Änderung der Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt wirksam.

Schwebheim, 18. Juni 2014
Gemeinde Schwebheim
gez. Dr. Volker Karb
1. Bürgermeister

Röthlein, 18. Juni 2014
Gemeinde Röthlein
gez. Albrecht Hofmann
1. Bürgermeister

Lageplan siehe Seite 76

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:

Rettungsdienst 112
Feuerwehr 112

Ärztl. Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärzte:

10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.

Aktuell m Internet unter:
notdienst-zahn.de

Apotheken - Notdienst von 08.00 - 08.00 Uhr

Aktuell im Internet unter
www.aponet.de oder
www.apotheken.de

